

STATUTEN DER GGG BASEL

(STAND AUGUST 2007)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1
Unter dem Namen «GGG Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachstehend Gesellschaft genannt.

Die Gesellschaft wurde 1777 unter dem Namen «Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützigen» gegründet.

§ 2
Der Hauptzweck der Gesellschaft lautet nach den ursprünglichen Statuten: «Die Beförderung, die Aufmunterung und die Ausbreitung alles dessen, was gut, was löblich, was gemeinnützig ist, was die Ehre und den Wohlstand des gemeinen Wesens, was die Glückseligkeit des Bürgers und des Menschen überhaupt erhöhen und vermehren kann, hat ein Recht auf die Aufmerksamkeit der Gesellschaft».

Die Gesellschaft ist bestrebt, diesen Zweck unter Berücksichtigung der sich verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse durch die ihr angeschlossenen Organisationen zu erfüllen. Im Rahmen des Gesellschaftszweckes kann sie auch GGG-fremde Institutionen unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3
Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4
Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

III. ORGANE

§ 5
Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle.

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens 50 Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes des Vorstehers
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vorstehers und der Revisionsstelle
- d) Bewilligung von Vergabungen über CHF 50'000.- an B- und C-Organisationen sowie an GGG-fremde Institutionen
- e) Schaffung und Auflösung von A-Organisationen sowie Aufnahme und Entlassung von B- und C-Organisationen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 8

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Mitglieder können bis spätestens 30 Tage vor dieser beim Vorstand Traktanden anmelden und Wahlvorschläge einreichen.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Traktanden und Wahlvorschlägen erfolgt durch den Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsteher, bei seiner Verhinderung der Statthalter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schreiber zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen nach dem absoluten Mehr der Stimmenden. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung resp. Wahl beschliesst. Im Falle der Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

2. DER VORSTAND

Die Mitgliederversammlung ist befugt, im Einverständnis mit dem Vorstand auch über nicht angekündigte Vergabungsgesuche Beschluss zu fassen.

§ 11

Ein von der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss ist der Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn dies mindestens 50 Mitglieder innert 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich verlangen (Referendum).

Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss innert 60 Tagen seit Einreichung des Referendums der Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung zum Entscheid unterbreitet werden.

Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Für die Annahme der Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich; leere Stimmzettel fallen ausser Betracht.

§ 12

Die Urabstimmung muss durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat.

Für die Annahme des Auflösungsbeschlusses sind zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich; leere Stimmzettel fallen ausser Betracht.

§ 13

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er kann auch Dritte, welche nicht Vorstandsmitglieder sein müssen, mit einzelnen Zweigen der Geschäftsführung betrauen.

Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund eines von ihm erlassenen Organisationsreglementes. Er ernennt den Zentralsekretär.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen und setzt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

§ 14

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, sofern dies nicht die Mitgliederversammlung oder die Revisionsstelle ist.

Im besonderen hat er folgende Befugnisse:

- a) Prüfung und Genehmigung der von den A-Organisationen eingereichten Jahresberichte, Jahresrechnungen und Budgets
- b) Kenntnisnahme der von den B- und C-Organisationen eingereichten Jahresberichte und Jahresrechnungen
- c) Festlegung der Beiträge an die A-Organisationen
- d) Bewilligung der Vergabungen an die B- und C-Organisationen sowie an GGG-fremde Institutionen bis zum Betrage von CHF 50'000.-.

Der Vorstand wählt aus dem Kreise der GGG-Mitglieder in der Regel für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- die Kommissionsmitglieder der A-Organisationen
- die GGG-Vertreter in den obersten Organen (Stiftungsräte usw.) der B-Organisationen
- die GGG-Delegierten in den C-Organisationen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Der Vorstand besteht aus 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) Die 7 Ressortverantwortlichen sind zuständig für die einzelnen, vom Vorstand umschriebenen Tätigkeitsbereiche der GGG. Sie werden in der Regel für eine Amtsdauer von 7 Jahren gewählt.
- b) Der Delegierte des Vorstandes befasst sich mit der Vorbereitung und der Realisierung richtungsweisender Vorstandsbeschlüsse. Er überwacht die Tätigkeit des Zentralsekretariates und trägt die Verantwortung für die Personalpolitik und die Öffentlichkeitsarbeit der GGG. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre; er ist wiederwählbar.
- c) Der Kassier überwacht die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie das Vermögen der ihr übertragenen Stiftungen und Fonds. Er ist zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung der Jahresrechnung. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre; er ist wiederwählbar.

- d) Der Schreiber berät den Vorstand in Rechtsfragen. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre; er ist wiederwählbar.

Der Vorsteher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Ressortverantwortlichen für 1 Jahr gewählt. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er legt den Jahresbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr vor.

Als Statthalter amtiert für 1 Jahr in der Regel der abtretende Vorsteher. Er wird vom Vorstand ernannt. Er vertritt den Vorsteher bei dessen Verhinderung.

§ 16

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3. DIE REVISIONSSTELLE

§ 17

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle hat alljährlich die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr; sie ist wiederwählbar.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 18

Die Rechnung der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. ORGANISATION

§ 19

Das Zentralsekretariat steht unter der Leitung des Zentralsekretärs.

Das Zentralsekretariat ist das ausführende Organ des Vorstandes. Es stellt die zentralen Dienste sicher und gewährleistet die Kontakte zu den vom Vorstand gewählten Vertretern in den Organisationen sowie zu den Mitgliedern der Gesellschaft.

Das Zentralsekretariat führt das Protokoll an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen.

§ 20

Zur Erledigung von Sonderaufgaben im Rahmen der Vorstandstätigkeit kann der Vorstand Ausschüsse und Projektleitungen bestellen. Er legt deren Kompetenzen fest.

§ 21

A-Organisationen sind unselbständige, GGG-eigene Institutionen. Sie werden von Kommissionen geleitet, die durch den Vorstand gewählt werden. Diese unterbreiten dem Vorstand die Jahresrechnung, den Jahresbericht und das Budget zur Genehmigung. Der Vorstand kann für die Arbeit der Kommissionen Richtlinien erlassen.

§ 22

B-Organisationen sind selbständige Institutionen, die entweder von der GGG massgeblich mitgetragen werden und an deren Leitung sie mitbeteiligt ist oder deren oberste Organe vollständig oder mehrheitlich durch den Vorstand der GGG gewählt werden. Diese Organisationen unterbreiten dem Vorstand die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Kenntnisnahme.

§ 23

C-Organisationen sind selbständige, unter dem Patronat der GGG stehende Institutionen, in deren leitenden Organen die GGG durch mindestens einen vom Vorstand ernannten GGG-Delegierten vertreten ist.

Die GGG-Delegierten nehmen in den C-Organisationen die Interessen der GGG wahr und wirken als Bindeglied zwischen ihrer Organisation und dem Vorstand. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Organisation die Jahresrechnung und den Jahresbericht dem Vorstand zur Kenntnis bringt.

§ 24

In den Ressorts sind alle Organisationen mit ähnlicher Aufgabenstellung zusammengefasst. Für jedes Ressort ist ein Mitglied des Vorstandes zuständig. Dieses gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen seines Ressorts und dem Vorstand.

VI. AUFLÖSUNG

§ 25

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und ist in einer Urabstimmung dieser Beschluss bestätigt worden, so wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen oder mehrere besondere Liquidatoren bezeichnet.

Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Reinvermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesen Statuten alle Funktionen männlich bezeichnet. Wird eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die entsprechende weibliche Bezeichnung.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 1996 angenommen und treten am 1. August 1996 in Kraft.

GGG Gesellschaft für das
Gute und Gemeinnützige Basel

Vorsteherin:
Vreni Stalder-Bachmann

Schreiber:
Dr. Ernst Staehelin

Geschäftsstelle GGG
Gerbergasse 24
Postfach
CH-4001 Basel

www.ggg-basel.ch

T 061 269 97 97
E ggg@ggg-basel.ch

IBAN CH09 0900 0000 4003 3700 5